



Jugendhilfe und Sport	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Zenker-Bruns, Karsten Datum: 14.05.2018	Beschlussvorlage	2018/079
	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	

Beratungsgegenstand:

Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023, Aufstellung der Vorschlagslisten

Produkt/e:

363-500 Adoptionsvermittlung, Gerichtshilfen

Beratungsfolge

Status	Datum	Gremium
Ö	30.05.2018	Jugendhilfeausschuss

Anlage/n:

- Listen der von den Samt-/Gemeinden vorgeschlagenen Personen für die Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 (nichtöffentlich)
- Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stellt eine Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 zusammen.

Sachlage:

Da im Jahr 2018 die Amtszeit der amtierenden Jugendschöffen endet, sind für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 Jugendschöffen neu zu berufen. Die Berufung erfolgt durch den beim Gericht zu bildenden Schöffenwahlausschuss auf Grundlage einer vom örtlichen Jugendhilfeausschuss aufzustellenden Vorschlagsliste.

In Lüneburg hat der Jugendhilfeausschuss

- der Hansestadt eine 96 Personen
- des Landkreises eine 140 Personen

umfassende Vorschlagsliste aufzustellen.

Gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG) sollen die vorgeschlagenen Personen erzieherisch befähigt und in der Jugendhilfeerziehung erfahren sein. In die Vorschlagslisten sind Männer und Frauen in gleicher Anzahl aufzunehmen.

Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich.

Zur Erleichterung des Verfahrens hat die Verwaltung die Gemeinden/Samtgemeinden gebeten, entsprechende Personen vorzuschlagen. Die Vorschlagslisten liegen dieser Vorlage bei. Dem Jugendhilfeausschuss bleibt es unbenommen, eigene Vorschläge zu machen. Im Hinblick auf die Voraussetzungen wird auf §§ 32 bis 35 des dieser Vorlage auszugsweise beigefügten Gerichtsverfassungsgesetzes verwiesen.

Zur Erleichterung des Wahlverfahrens wird vorgeschlagen, dass die jeweiligen im Jugendhilfeausschuss vertretenen stimmberechtigten Gruppen in der Sitzung Vorschläge abgeben, über die dann insgesamt abgestimmt wird.

Die Anzahl der Vorschläge verteilt sich wie folgt: (Verteilerschlüssel):

• SPD	3 Mandate	= 28 Vorschläge
• CDU	2 Mandate	= 19 Vorschläge
• Grüne	1 Mandat	= 10 Vorschläge
• FDP/Unabhängige	1 Mandat	= 9 Vorschläge
• Die Linke	1 Mandat	= 9 Vorschläge
• AFD	1 Mandat	= 9 Vorschläge
• Jugendarbeit	3 Mandate	= 28 Vorschläge
• Jugendhilfe	3 Mandate	= 28 Vorschläge
• gesamt:	15 Mandate	= 140 Vorschläge

Empfehlung: Den Mandatsträgern wird empfohlen, in ihrer Vorauswahl mehr Personenvorschläge bereitzuhalten, als im Verteilerschlüssel genannt (es könnten Personenvorschläge doppelt oder mehrfach als Vorschlag genannt werden.)

§ 31

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1.
Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2.
Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3.
(weggefallen)

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1.
Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2.
Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3.
Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4.
Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5.
Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6.
Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1.
der Bundespräsident;
2.
die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3.
Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4.
Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;

5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
 6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.
- (2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die
 - a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
 - b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben oder
 - c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, daß ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, daß die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.